

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1964	Nummer 54
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	1. 4. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; hier: Durchführungsbestimmungen	652

20310

I.

**Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder
(MTL II)
vom 27. Februar 1964
hier: Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 831/IV/64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15002/64
v. 1. 4. 1964

Am 1. April 1964 ist der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) v. 27. Februar 1964 in Kraft getreten. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

I. Allgemeines

1. Mit dem Inkrafttreten des MTL II endet die Nachwirkung des zum 31. März 1963 gekündigten Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) v. 14. Januar 1959.
2. Soweit in den neben dem MTL II geltenden Tarifverträgen auf den MTL v. 14. Januar 1959 Bezug genommen wird, tritt der MTL II an seine Stelle; Entsprechendes gilt für einzelne Vorschriften des MTL (§ 74 Abs. 5). Ebenso ist in Erlassen, die auf Vorschriften des MTL Bezug nehmen, an seine Stelle der MTL II zu setzen.
3. Im Interesse einheitlicher Arbeitsbedingungen sind auch die nichttarifgebundenen Arbeiter durch Arbeitsvertrag dem MTL II und den ihm ergänzenden, ändernden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträgen zu unterstellen.
4. Der MTL II und die ihm ergänzenden oder ändernden Tarifverträge sind zwar nach § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes Mindestbedingungen. Abweichungen von den tarifrechtlichen Vorschriften zugunsten der Arbeiter bedürfen jedoch nach den Vorschriften des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (z. B. § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1964) meiner — des Finanzministers — vorheriger Zustimmung.

II. Zur Durchführung des MTL II im einzelnen**1. Zu § 2**

Der Arbeiter kann nur unter eine Sonderregelung fallen. Eine Ausnahme bildet die SR 2k, die ggf. auch neben anderen Sonderregelungen anzuwenden ist.

2. Zu § 3

- a) Nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) werden die landwirtschaftlichen Arbeiter bei dem Versuchsgut Dikopshof der Universität Bonn mit Domäne Rengen und bei dem Versuchsgut Frankenforst der Universität Bonn auch vom MTL II nicht erfasst. Für diese Arbeiter gilt das bisherige Recht weiter.
- b) Arbeiter in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung, die bisher als Angestellte beschäftigt waren, bleiben weiterhin dem BAT unterstellt, weil sie nach § 3 Abs. 1 Buchst. h) von dem Geltungsbereich des MTL II ausgenommen sind.

3. Zu § 4

- a) Nach § 4 wird der Arbeitsvertrag schriftlich abgeschlossen. Das Muster eines Arbeitsvertrages ist in der Anlage beigefügt. Das Muster ist nur auf die Normalfälle abgestellt und ggf. entsprechend zu ändern oder zu ergänzen. Bei Neueinstellungen ist der Arbeitsvertrag nach Möglichkeit vor Übernahme der Beschäftigung abzuschließen.
- b) Soweit in den bestehenden Arbeitsverträgen ausdrücklich auf den MTL Bezug genommen und nicht vereinbart ist, daß für das Arbeitsverhältnis auch die an seine Stelle tretenden Tarifverträge gelten, ist im Arbeitsvertrag zu vereinbaren, daß der

Anlage

MTL II sowie die ihn ergänzenden, ändernden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträge gelten.

- c) Nebenabreden, durch die der Arbeiter zu besonderen Dienstleistungen verpflichtet werden soll oder durch die ihm besondere Vergünstigungen zuteil werden sollen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

4. Zu Abschnitt II

Der Arbeiter ist vor Abschluß des Arbeitsvertrages darauf hinzuweisen, daß

- a) als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß ein Bewerber für den öffentlichen Dienst keiner Organisation angehört und keine Organisationen fördert, deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder die darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu gefährden,
- b) beim Verschweigen einer unter Buchstabe a) genannten Betätigung der Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt ist,
- c) ein Arbeiter, der sich im Sinne des Buchstabens a) pflichtwidrig betätigt, mit fristloser Kündigung zu rechnen hat.

Der Hinweis ist in den Personalakten zu vermerken.

5. Zu §§ 6 und 7

- a) § 6 Abs. 2 bis 4 und § 7 sind § 19 Abs. 2 bis 4 und § 20 BAT angeglichen worden. Mein — des Finanzministers — Rundschreiben v. 12. September 1962 — B 4021 — 2774/IV/62 — betr. Klärung von Zweifelsfragen bei Anwendung des BAT gilt entsprechend.

- b) Zeiten, die der Arbeiter als nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer zurückgelegt hat und die demgemäß als Beschäftigungszeit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 nur anteilig angerechnet werden, sind als Dienstzeiten voll anzurechnen, d. h., es ist noch der Anteil zu berücksichtigen, der bei der Beschäftigungszeit nicht berücksichtigt worden ist.

In einem Lehr- oder Anlernverhältnis zurückgelegte Zeiten sind nicht in einem Angestellten- oder Arbeiterverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 2 verbracht.

- c) Die Vorschrift des § 7 Abs. 5 ist nur auf Arbeiter anzuwenden, die nach Inkrafttreten des MTL II eingestellt werden. Anrechnungen auf Grund des § 7 Abs. 3 MTL bleiben unberührt.

§ 7 Abs. 5 ist im übrigen eng auszulegen und darf nicht dazu führen, daß jede einschlägige berufliche Tätigkeit auf die Dienstzeit angerechnet wird. Von dieser Vorschrift kann daher nur Gebrauch gemacht werden, wenn die in der Zeit anderer beruflicher Tätigkeit erworbenen Kenntnisse ausschlaggebend für die Einstellung waren. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Handwerker zur Wartung oder Betreuung von Maschinen von einer Firma übernommen wird, die diese Maschinen liefert hat.

6. Zu § 8

Für die bei Inkrafttreten des MTL II im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter sind die Beschäftigungszeit nach § 6 und die Dienstzeit nach § 7 ggf. neu zu rechnen. Die Ausschußfrist von 6 Monaten (§ 74 Abs. 1) ist durch besondere Aufforderung alsbald in Lauf zu setzen.

Arbeiter, die nach Inkrafttreten des MTL II eingestellt werden, sind bei der Einstellung aufzufordern, ihre anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten und Dienstzeiten nachzuweisen.

Eine Abschrift der Berechnung ist dem Arbeiter auszuhändigen.

7. Zu § 9

- a) Absatz 4 Satz 2 bedeutet nicht, daß der Arbeiter bei der Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit bei der Vertretung eines anderen Arbei-

ters in die höhere Lohngruppe eingereiht wird. Er erhält nur für die Dauer der Vertretung den Lohn dieser Lohngruppe. Bei der Beendigung der Vertretung ist deshalb keine Änderungskündigung erforderlich.

Im Vertretungsfall erhält der Arbeiter den Lohn der dieser Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe, nicht jedoch in jedem Fall den Lohn des Arbeiters, den er vertritt. Ist z. B. der Vertretene wegen eines Zeitaufstiegs oder wegen einer abgelegten Prüfung in eine höhere Lohngruppe eingereiht, so bleibt dies unberücksichtigt.

- b) Auch Arbeiter haben nunmehr wieder ein Gelöbnis abzulegen. Absatz 9 Unterabs. 2 entspricht wörtlich § 6 BAT.

Falls erforderlich sind auch die Arbeiter, die nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eingestellt werden, neben dem Gelöbnis, das sie nach Absatz 9 abzulegen haben, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamter Personen i. d. F. v. 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) zu verpflichten. Eine Niederschrift über die Verpflichtung ist zu den Personalakten zu nehmen. Wegen des Musters der Niederschrift wird auf die Anlage 2 zu den Durchführungsbestimmungen zum BAT hingewiesen.

- c) Grundsätzlich haben auch ausländische Staatsangehörige das Gelöbnis nach Absatz 9 abzulegen. Macht der Arbeiter glaubhaft, daß ihm die Ablegung des Gelöbnisses in seinem Heimatland Nachteile bringen würde, so kann von der Ablegung des formalen Gelöbnisses Abstand genommen werden und eine Verpflichtung, sich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland gemäß zu verhalten, als ausreichend angesehen werden.

8. Zu § 10

- a) Der in Absatz 2 genannte Vertrauensarzt ist nicht der Vertrauensarzt im Sinne der Sozialversicherung.
 b) Zu den Kosten der Untersuchungen nach Absatz 4 gehören auch die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen notwendigen Fahrtkosten, dagegen nicht ein etwaiger Verdienstausfall.

9. Zu § 11

- a) Soweit Schweigepflicht besteht, bedarf der Arbeiter für Aussagen vor Gericht der Genehmigung des Arbeitgebers (z. B. § 376 ZPO, § 46 Abs. 2 ArbGG, § 118 SGG, § 54 StPO).
 b) Für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Schweigepflicht nunmehr auch tarifvertraglich wieder vereinbart.

10. Zu § 13

- a) Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist die für die Einstellung zuständige Dienststelle.
 b) Die Zustimmung kann in der Regel erteilt werden, wenn durch die Nebentätigkeit eine Beeinträchtigung der Erfüllung der Arbeitspflichten des Arbeiters nicht zu befürchten ist.

Auf Nr. 3 SR 2k MTL II wird hingewiesen.

11. Zu § 13 a

- a) Zu den vollständigen Personalakten gehören auch Bei-, Hilfs- und Nebenakten, nicht aber Prozeß- und Prüfungsakten.
 b) Die Einsicht in die Personalakten darf einem von dem Arbeiter schriftlich bevollmächtigten Personalratsmitglied nicht verwehrt werden.

12. Noch zu Abschnitt IV

Ich — der Finanzminister — bin gemäß § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1964 damit einverstanden, daß hinsichtlich des Ersatzes von Sachschäden die für die Be-

amten des Landes geltenden Bestimmungen (§§ 91 und 145 LBG und die zu ihrer Durchführung erlassenen Richtlinien) sinngemäß auf Arbeiter angewendet werden. Ausgaben hierfür sind bei Titel 299 „Vermischte Verwaltungsausgaben“ zu buchen.

13. Zu § 15

- a) Nach Absatz 6 ist die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag nur noch auf Antrag des Arbeiters durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der laufenden oder der folgenden Kalenderwoche auszugleichen. Wegen des Ausgleichs an einem Wochenfeiertag wird auf § 34 Abs. 2 hingewiesen.
 b) Arbeitsstellen im Sinne des Absatzes 8 können auch gesonderte Betriebsteile, Außenstellen und dergleichen sein.

14. Zu § 16

Nach Absatz 3 erhalten nunmehr auch die in Schichtarbeit beschäftigten Arbeiter den Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. d), wenn ihnen an den Vorfesttagen die Arbeitsbefreiung ab 12.00 Uhr nicht gewährt werden kann.

15. Zu § 17

Die Lohngarantie für mindestens drei Stunden gilt die mit der außerdienstplanmäßigen kurzfristigen Inanspruchnahme verbundene Erschwernis ab. Der Weg zur Arbeitsstelle gilt nicht als Arbeitszeit. Werden mehr als drei Arbeitsstunden geleistet, so sind die tatsächlichen Arbeitsstunden zu bezahlen.

16. Zu § 18

Der MTL II regelt nicht den Fall, in dem der Arbeiter sich an einem dem Arbeitgeber anzugehenden Ort aufhält, um im Bedarfsfall zur Arbeitsleistung gerufen zu werden (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft ist keine Arbeitsbereitschaft. Eine Abmachung über die Rufbereitschaft verstößt jedoch nicht gegen den MTL II, sie ist gemäß § 4 Abs. 2 aber nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart ist. Von der Möglichkeit der Rufbereitschaft ist aber nur dann Gebrauch zu machen, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern, z. B. bei bestimmten Facharbeitern in den Universitätskliniken oder bei bestimmten Kraftfahrern.

Wie sind damit einverstanden, daß zur Abgeltung einer Rufbereitschaft folgendes arbeitsvertraglich vereinbart wird:

- a) Jeder einzelne Fall der Rufbereitschaft wird für je angefangene zwölf Stunden mit dem Tabellenlohn für eine Stunde abgegolten. Fällt die Rufbereitschaft ganz oder teilweise auf einen Sonntag oder gesetzlichen Wochenfeiertag, so ist mindestens der Tabellenlohn für zwei Stunden zu zahlen.
 b) Wird der Arbeiter aus der Rufbereitschaft zur Arbeit herangezogen, so ist die Zeit seiner Inanspruchnahme einschließlich einer etwaigen Wegezeit zum und vom Arbeitsplatz Arbeitszeit. Mindestens ist eine Stunde anzurechnen. Die Abgeltung nach Buchst. a) wird hierdurch nicht berührt.

17. Zu § 20

Die Bescheinigung der Krankenkasse oder die ärztliche Bescheinigung zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit ist auch einzureichen, wenn die Arbeitsunfähigkeit weniger als 3 Tage dauert.

18. Zu § 23

- a) Der Arbeiter kommt für den vollen Unterhalt des Ehegatten nur auf, wenn der Ehegatte über kein eigenes Einkommen verfügt.
 Eine Freigrenze ist nicht vorgesehen.
 b) Zuständig für die Gewährung des Volollohnes nach Absatz 3 ist die für die Einstellung des Arbeiters zuständige Dienststelle.

19. Zu § 24

Auf die Besitzstandswahrung nach § 73 Nr. 2 MTL II wird hingewiesen.

20. Zu § 25

Die Vereinbarung des geminderten Lohnes bedarf nach § 4 Abs. 2 der Schriftform.

21. Zu § 27

Nach Absatz 1 werden die Zuschläge nur vom tariflichen Lohn berechnet. Ich bin aber damit einverstanden, daß auch widerrufliche Funktionszulagen, wie sie z. B. dem Druckereipersonal beim Landesvermessungsamt und den Facharbeitern bei den Instituten der Hochschulen gewährt werden, in die Berechnung der Zeitzuschläge einbezogen werden.

22. Zu § 28

- a) Bis zum Inkrafttreten des nach Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen besonderen Tarifvertrages ist die Nachtdienstentschädigung in der bisherigen Höhe von 40 Pf. je Stunde weiter zu zahlen.
- b) Die Nachtdienstentschädigung wird auch für Zeiten der Arbeitsbereitschaft (§ 18) in voller Höhe gewährt.

23. Zu § 29

Absatz 5 stellt sicher, daß Angestellte und Arbeiter die gleiche Zusatzverpflegung erhalten. Abschn. II Nr. 19 Buchst. b) der Durchführungsbestimmungen zum BAT gilt entsprechend.

24. Zu § 29 a

- a) Anspruch auf den Wechselschichtzuschlag haben nur die Arbeiter, die in der Anlage 4 aufgeführt sind.
- b) Der Wechselschichtzuschlag wird neben den Zeitzuschlägen (§ 27) und neben der Nachtdienstentschädigung (§ 28) gezahlt.
- c) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 sind zur Zeit bei keinem Tätigkeitsmerkmal des Lohngruppenverzeichnisses erfüllt.

25. Zu § 31

Bei der Rückforderung von an Arbeiter zuviel gezahlten Bezügen sind — unbeschadet der Regelung in § 72 und anderer Rechtsgrundlagen (z. B. Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung) — mit Wirkung ab 1. 1. 1964 die Vorschriften der Verwaltungsverordnung zu § 98 Abs. 2 LBG v. 4. Januar 1957 (SMBL NW. 20324) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Sind Bezüge für Zeiträume vor dem 1. 1. 1964 überzahlt und bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt worden, so gilt Absatz 1 vom 1. 1. 1964 an für die an diesem Tage noch bestehende Restforderung.

26. Zu § 33

- a) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erkläre ich — der Finanzminister — mich auf Grund des § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1964 damit einverstanden, daß in Abweichung von § 33 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz Arbeitern, die als Schöffen, Geschworene, Sozialrichter oder Arbeitsrichter bestellt sind, der Lohn für die Zeit des Arbeitsausfalls, der durch die Ausübung dieser Ehrenämter eintritt, fortgezahlt wird.
- b) Unter Kinder im Sinne des Absatzes 2 sind auch Stief- und Pflegekinder zu verstehen.
- c) Absatz 3 Satz 1 ist auf die entsprechenden Organe der Gewerkschaften, mit denen Anschlußtarifverträge zum MTL II abgeschlossen werden, sinngemäß anzuwenden.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 gehört nicht die Teilnahme

an vorbereitenden Sitzungen oder an Sitzungen von Tarifkommissionen der Gewerkschaften.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen gehört jedoch die hierfür notwendige Reisezeit.

- d) Für die Vertreter in den Organen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung ist die Teilnahme an den Sitzungen der Organe Dienst. Einer Freistellung von der Arbeit nach § 33 bedarf es nicht.

- e) Die Zuständigkeit für die Erlaubnis zum Fernbleiben von der Arbeit nach Absatz 4 und 5 sowie den Umfang regeln die obersten Landesbehörden für ihren Geschäftsbereich. Wir bitten, bei der Regelung des Fernbleibens von der Arbeit unter Fortzahlung des Lohns nach Abs. 4 zu berücksichtigen, daß es sich nach der umfassenden Regelung nach den Absätzen 1 bis 3 nur um Ausnahmefälle und um kurzfristiges Fernbleiben handeln kann. Absatz 5 ist nur bei kurzfristigem Fernbleiben von der Arbeit, längstens bis zur Dauer von 2 Wochen im Einzelfall anzuwenden. Für längeres Fernbleiben von der Arbeit gilt § 54 a.

- f) Ich — der Finanzminister — bin auf Grund des § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1964 damit einverstanden, daß Arbeitern

1. für staatsbürglerliche, kirchliche, gewerkschaftliche und fachliche Zwecke sowie
2. für ehrenamtliche Jugendpflegearbeit

unter den in den §§ 4, 5 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen v. 13. November 1962 (GV. NW. S. 571) genannten Voraussetzungen und in dem in diesen Vorschriften festgelegten Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt wird. § 33 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 bleiben unberührt.

- g) Ich — der Finanzminister — bin auf Grund des § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1964 damit einverstanden, daß auch den Arbeitern bei einem Urlaub aus persönlichen Gründen, der zugleich im dienstlichen Interesse liegt, der Lohn in demselben Ausmaß weitergewährt wird wie den Beamten die Dienstbezüge nach § 8 Abs. 3 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen v. 13. November 1962 (GV. NW. S. 571).

- h) Bei Anträgen auf Genehmigung des Fernbleibens von der Arbeit ohne Lohnfortzahlung wegen Ausübung einer Tätigkeit in zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe ist in entsprechender Anwendung des § 7 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen v. 13. November 1962 (GV. NW. S. 571) zu verfahren. Im übrigen wird auf die Richtlinien für die Entsiedlung von Landesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen (Entsendungsrichtlinien) v. 8. Juli 1961 (MBI. NW. S. 1421, 1708; SMBL NW. 203033) verwiesen.

27. Zu § 34

Auf Ziff. 2 unseres Gem. RdErl. v. 18. 11. 1951 (SMBL NW. 20331) wird hingewiesen.

28. Zu § 37

- a) Die Sicherung der Lohnzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 gilt nur für den Arbeiter, der in einer niedrigeren Lohngruppe weiter beschäftigt wird (Absatz 1 Satz 1).

Absatz 1 Satz 2 erfaßt nur den Zuschlag, der mindestens 5 Jahre lang für dieselbe zuschlagsberechtigende Arbeit für alle innerhalb der regelmäßigen

Arbeitszeit liegenden Arbeitsstunden gezahlt werden ist. Lohnzuschläge sind daher nicht zu berücksichtigen, wenn der Arbeiter zwar für jede Arbeitsstunde einen Lohnzuschlag bezogen hat, es sich dabei aber um Zuschläge für verschiedene zuschlagsberechtigende Arbeiten gehandelt hat.

- b) Die Einschränkung des § 37 Abs. 2 letzter Satz gilt nicht, wenn der Arbeiter infolge tariflicher Vereinbarung ohne Änderung seiner Tätigkeitsmerkmale in eine höhere Lohngruppe eingereiht wird.
- c) Unter einer Woche im Sinne der Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2 sind 7 Arbeitstage zu verstehen.

29. Zu § 42

Bis zum Abschluß des in § 42 vorgesehenen Tarifvertrages sind die Krankenbezüge für Arbeiter nach dem Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4240 — 2643 IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.13 — 15310/61 — v. 3. August 1961 (n. v.) zu zahlen.

30. Zu § 45

- a) Auf diese Übergangsregelung nach § 74 Abs. 3 wird hingewiesen. Die Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Dienstzeit von 50 Jahren wird nur gewährt, wenn die Vollendung der Dienstzeit von 50 Jahren in die Zeit nach dem 31. März 1964 fällt.
- b) Ich — der Finanzminister — bin gemäß § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1964 damit einverstanden, daß Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Wehrdienst ruht, und die während dieser Zeit die Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren vollenden, die Jubiläumszuwendung erhalten, wenn sie nach Beendigung des Wehrdienstes die Arbeit wieder aufnehmen.
- c) Die Nummern 1.12 bis 1.15 der Verwaltungsordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen v. 31. Juli 1963 (SMBI. NW. 203031) sind auf Arbeiter entsprechend anzuwenden.

31. Zu § 47

- a) Um das Sterbegeld in voller Höhe an die Hinterbliebenen auszahlen zu können, bitten wir, sich von den Hinterbliebenen den Anspruch auf das Sterbegeld aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abtreten zu lassen.
- b) Ich — der Finanzminister — bin auf Grund des § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1964 damit einverstanden, daß auch an Hinterbliebene von Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Todes wegen Einberufung zum Wehrdienst ruht, Sterbegeld gezahlt wird.

32. Zu § 48

- a) Nach Absatz 2 Buchst. a wird der Urlaubslohn für so viel Stunden gezahlt, wie im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit entlohnt worden wären. Demnach sind Stunden, die bei der Lohnberechnung nur zu einem Bruchteil als Arbeitszeit bewertet werden (z. B. Arbeitsbereitschaft nach § 18 Abs. 2 oder Wachstunden nach Nr. 5 Abs. 1 Ziffer I SR 2 b), bei der Berechnung des Urlaubslohnes ebenfalls nur mit diesem Bruchteil anzusetzen.

Anderungen des Tabellenlohnes während des Urlaubs, z. B. durch eine allgemeine Lohnerhöhung, durch eine höhere Dienstzeitzulage, durch Einreihung in eine andere Lohngruppe, sind vom Tage der Änderung an zu berücksichtigen.

Hat der Arbeiter bis zum Antritt des Urlaubs wegen einer Vertretung (§ 9 Abs. 4) den Lohn einer höheren Lohngruppe oder eine Vertretungszulage bezogen, so sind diese zu berücksichtigen, wenn und solange die Vertretung auch während des Urlaubs angedauert hätte.

- b) Die Baustellenzulage nach § 29 Abs. 4 gehört zu den Lohnbestandteilen, die nach Absatz 3 zu be-

rücksichtigen sind. Ich — der Finanzminister — bin auf Grund des § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1964 damit einverstanden, daß nach Absatz 3 auch die Abgeltung für Rufbereitschaft und die Vergütung für Reisezeit nach Nr. 13 Abs. 1 Buchst. a SR 2 b, soweit sie außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegt, berücksichtigt wird.

Ich — der Finanzminister — bin ferner damit einverstanden, daß während des Urlaubsjahrs 1964 abweichend von Absatz 3 zum Urlaubslohn der Wechselschichtzuschlag für die Wechselschichten gezahlt wird, die der Arbeiter während des Urlaubs dienstplanmäßig geleistet hätte.

Die maßgebliche dienstplanmäßige regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 3 ist für das Kalenderjahr 1963 und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1964 die 45-Stunden-Woche, soweit sie nicht nach § 15 Abs. 2 bis 4 MTL oder den Sonderregelungen verlängert war.

Der Zuschlag nach Absatz 3 Satz 1 erhöht sich demgemäß

vom 1. April 1964 an um 3,4 v. H.
vom 1. Oktober 1964 an um 4,2 v. H.

Hat das Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. April 1964 bis zum 30. September 1964 begonnen und liegt daher der maßgebliche Berechnungszeitraum nach Absatz 3 Unterabs. 2 ausschließlich in dieser Zeit, erhöht sich der Zuschlag nach Absatz 3 Unterabs. 2 vom 1. Oktober 1964 an um 0,8 v. H.

Auf § 74 Abs. 4 wird hingewiesen.

- c) Absatz 8 Satz 2 schreibt vor, daß die Werkstage, an denen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet wird, auf die gesamte Urlaubsdauer anteilig anzurechnen sind. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die arbeitsfreien Werkstage auf die gesamte Urlaubsdauer von vornherein abstrakt, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob und wieviel arbeitsfreie Werkstage tatsächlich in den Urlaub fallen, angezurechnet werden müssen.

Das bedeutet:

- aa) Bei zwei freien Sonnabenden im Monat oder bei umschichtig freien Sonnabenden ist bei einer Gesamturlaubsdauer bis zu 11 Werktagen nichts,
bei einer Gesamturlaubsdauer von 12—23 Werktagen
1 Tag,
von 24—35 Werktagen sind
2 Tage,
von mehr als 35 Werktagen sind
3 Tage
anzurechnen.

- bb) Bei der 5 Tage-Woche ist auf je 6 Urlaubstage 1 arbeitsfreier Werktag anzurechnen.

Nach dieser Anrechnung sind Urlaubstage nur die Werkstage, an denen dienstplanmäßig gearbeitet wird.

- d) Beschäftigungsmonat nach Absatz 10 ist nicht der Kalendermonat. Bei der Berechnung der vollen Beschäftigungsmonate ist vom rechtlichen Beginn des Arbeitsverhältnisses auszugehen.

Der erhöhte Urlaub gilt schon für das Urlaubsjahr 1964. Arbeiter, die ihren Urlaub für das Urlaubsjahr 1964 nach früherem Recht bis zum Inkrafttreten des MTL II bereits erhalten haben und bis zu diesem Zeitpunkt aus dem Arbeitsverhältnis nicht ausgeschieden sind, haben Anspruch auf Nachgewährung des erhöhten Urlaubs.

33. Zu § 49

- a) Die für den Erholungsurlaub nach § 48 geltenden Vorschriften sind auch für den Zusatzurlaub maßgebend. Dies gilt auch für die Zwölftelung.

- b) Nach § 49 Abs. 3 erhalten Schwerbeschädigte einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen, sofern eine günstigere gesetzliche Regelung nicht besteht. Schwerbeschädigte im Sinne dieser Vorschrift sind nur die Arbeiter, die Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1243) sind.

Nach § 2 Abs. 1 Schwerbeschädigtengesetz erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen aber auch die Arbeiter, die den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind, wenn sie nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (§ 2 Abs. 1 Buchst. b Schwerbeschädigtengesetz).

Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sind wir damit einverstanden, daß den Zusatzurlaub von 6 Werktagen auch die Arbeiter erhalten, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, für ihre Person aber eine Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten gemäß § 2 Schwerbeschädigtengesetz nicht erreichen können.

34. Zu § 51

- a) Wird die Wartezeit im laufenden Urlaubsjahr nicht erfüllt, so ist der Urlaub nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Satz 2 auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.
- b) Endet das Arbeitsverhältnis vor Erfüllung der Wartezeit, so ist nach § 54 Abs. 2 zu verfahren.

35. Zu § 52

Wegen des Begriffes des „verordneten Kuraufenthaltes“ bei der Gewährung der Krankenbezüge nach Nr. 29 und in § 52 Abs. 2 ist von meinem — des Finanzministers — RdErl. v. 30. 12. 1963 (n. v.) — B 4140 — 3579/IV/63 — auszugehen. Abweichend hiervon ist jedoch zu beachten, daß nach übereinstimmender Auffassung der Tarifvertragsparteien Schonzeiten nicht unter den Begriff des „verordneten Kuraufenthalts“ fallen. Auch nach § 10 des Bundesurlaubsgesetzes besteht insoweit kein Anspruch, weil § 10 Bundesurlaubsgesetz durch § 52 Abs. 2 abbedungen ist.

36. Zu § 54 a

- a) Soweit die Zeit eines Sonderurlaubs nicht als Beschäftigungszeit nach § 6 gilt, ist sie auch nicht Dienstzeit nach § 7 Abs. 2, da hiernach nur die beruflich im Arbeiterverhältnis **verbrachte Tätigkeit** berücksichtigt wird.
- b) Auf Nr. 8 SR 2 k wird hingewiesen.

37. Zu § 57

Auf die Besitzstandswahrung nach § 73 Nr. 1 wird hingewiesen.

38. Zu § 58

Auf die Besitzstandswahrung nach § 73 Nr. 1 wird hingewiesen.

39. Zu § 62

Auf die besonderen Kündigungsfristen nach Absatz 3 für Arbeiter, die bei Abschluß des Arbeitsvertrages bereits berufsunfähig waren, wird hingewiesen.

40. Zu § 63

- a) Zu einer anderen Altersversorgung im Sinne des Absatzes 3 gehört auch die zusätzliche Altersversorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.
- b) Wir bitten, dem ausscheidenden Arbeiter gegen Abtretung der Rentenansprüche einen Vorschuß zu zahlen, wenn
- aa) die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Rente zweifelsfrei feststehen und der Arbeiter den Rentenantrag rechtzeitig gestellt hat,

- bb) der Rentenversicherungsträger selbst keinen Vorschuß gewährt und
- cc) dem Arbeiter kein Arbeitslosengeld zusteht.

41. Zu § 65

- a) Auf das Übergangsgeld besteht ein Rechtsanspruch.
- b) Nichtvollbeschäftigt ist der Arbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit geringer ist als die für die betreffende Arbeitergruppe festgelegte regelmäßige Arbeitszeit.
- c) Der Nachweis einer Arbeitsstelle, deren Annahme dem Arbeiter billigerweise zugemutet werden kann (Absatz 4), kann auch durch eine Bestätigung des Arbeitsamtes über entsprechende offene Stellen geführt werden.

42. Zu § 66

- a) Absatz 5 Satz 1 zwingt den Arbeiter, der nicht Altersruhegeld oder Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht oder wegen der in § 65 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Fälle ausscheidet, Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen, das zu den sonstigen laufenden Bezügen aus öffentlichen Mitteln gehört. Stellt er diesen Antrag nicht, so ist dennoch das Arbeitslosengeld, das er bei Antragstellung erhalten hätte, auf das Übergangsgeld anzurechnen.
- b) Nach Absatz 5 wird das Übergangsgeld um die in dieser Vorschrift aufgeführten Versorgungsbezüge usw. gekürzt. Zu den Versorgungsbezügen gehören auch Renten auf Grund der RVO, des AVG und die Renten aus der zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Die Festsetzung des Ruhegeldes sowohl aus der gesetzlichen Rentenversicherung als auch aus der zusätzlichen Versicherung bei der VBL nimmt einige Zeit in Anspruch. Eine genaue Festsetzung und Zahlung des Übergangsgeldes unter Berücksichtigung dieser Renten ist daher nicht unmittelbar mit dem Ausscheiden möglich. Um den Zweck zu erreichen, der mit der Gewährung des Übergangsgeldes beim Ausscheiden verfolgt wird, bitten wir, grundsätzlich nicht Abschläge auf das um die geschätzten Renten gekürzte Übergangsgeld zu zahlen, sondern wie folgt zu verfahren:

Das Übergangsgeld wird entsprechend den Vorschriften des § 66, jedoch ohne Berücksichtigung der noch nicht festgesetzten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, gewährt. Die Empfänger des Übergangsgeldes treten dafür den Anspruch auf die Renten für die entsprechende Zeit, für die Übergangsgeld gewährt wird, an die das Übergangsgeld anweisende Dienststelle ab.

Die Abtretung der Rentenansprüche ist sowohl gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1 RVO als auch gemäß § 52 der Satzung der VBL zulässig. Die Vordrucke der Versicherungsträger für Rentenanträge sehen eine entsprechende Einverständniserklärung der Rentenempfänger vor.

Dieses Verfahren wird erleichtert, wenn die Arbeiter ihre Rentenanträge zugleich mit den entsprechenden Abtretungserklärungen über die das Übergangsgeld anweisende Dienststelle den Versicherungsträgern einreichen.

Arbeitern, die ihre Rentenansprüche nicht abtreten, kann vorläufig nur ein um die geschätzten Renten gekürztes Übergangsgeld gezahlt werden. Ebenso kann Arbeitern, die im Zeitpunkt des Ausscheidens Krankengeld von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, auch bei Abtretung der Rentenansprüche vorläufig nur ein um die geschätzte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gekürztes Übergangsgeld gezahlt werden. Das Krankengeld gilt nach § 183 RVO als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Rentenanspruch des Versicherten geht daher in Höhe des gezahlten Krankengeldes auf den Krankenversicherungsträger über.

- c) Da die auf das Übergangsgeld anzurechnenden Bezüge in der Regel Monatsbezüge sind, das Übergangsgeld jedoch nach Wochen bemessen wird, ist es erforderlich, die anzurechnenden Bezüge auf Wochenbeträge umzurechnen. Dies geschieht zweckmäßigerweise dadurch, daß der Monatsbetrag mit 3 vervielfacht und das Ergebnis durch 13 geteilt wird.

43. Zu § 67

- a) Im Falle des Absatzes 2 bleibt die Höhe des errechneten Übergangsgeldes unverändert.
- b) Das Übergangsgeld wird auf tarifvertraglicher Grundlage gewährt und gehört nicht zu den steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Ziff. 10 EStG (§ 6 Ziff. 8 LStDV). Vom Übergangsgeld ist daher Lohnsteuer einschließlich Kirchensteuer zu entrichten. Beiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sind dagegen nicht zu entrichten, da das Übergangsgeld kein Entgelt im Sinne des § 160 RVO ist.
- c) Die Zahlung des Übergangsgeldes an einen der in § 47 bezeichneten Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen zum Erlöschen.

44. Zu § 70

Auf meinen — des Finanzministers — RdErl. v. 30. 10. 1956 (SMBL. NW. 203034) wird hingewiesen.

45. Zu § 71

Auf meinen — des Finanzministers — RdErl. v. 30. Juli 1963 (n. v.) — B 4245 — 1952 IV/63 — wird hingewiesen.

46. Zu § 72

- a) Die Ausschlußfrist gilt für alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, d. h. auch für die auf Gesetz beruhenden. Sie gilt sowohl für die Ansprüche des Arbeiters wie für die des Arbeitgebers. Sie gilt nicht für die Ansprüche auf Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung, Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung, weil insoweit durch Bezugnahme auf das Beamtenrecht der Tarifvertrag etwas anderes bestimmt. Diese Ansprüche unterliegen nach dem Reisekostengesetz und dem Umzugskostengesetz einer Ausschlußfrist von einem Jahr. Das gleiche gilt auch für die Ansprüche auf Beihilfe in Geburts-, Krankheits- oder Todesfällen.
- b) Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 72 beginnen die Ausschlußfristen bei Fälligkeit des Anspruches zu laufen. Gemäß § 271 Abs. 1 BGB wird die Leistung sofort fällig, wenn eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist. Da bei versehentlichen Überzahlungen die Bestimmung einer Zeit für die Leistung (Rückzahlung) nicht in Betracht kommt und darüber hinaus eine Zeit für die Leistung auch nicht aus den Umständen des Einzelfalles zu entnehmen ist, unterliegt der aus den Vorschriften des BGB über die ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 ff.) abzuleitende Rückforderungsanspruch des Arbeitgebers dem gesetzlichen Regelatbestand der **sofortigen** Fälligkeit. Danach beginnen die Ausschluß-

fristen schon im Zeitpunkt der Entstehung des Bereicherungsanspruchs — d. h. im Zeitpunkt der Überzahlung — zu laufen.

Diese Auffassung steht mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in Einklang, nach der von den Ausschlußfristen auch Ansprüche erfaßt werden, die der Berechtigte nicht kennt. (Vgl. Urt. v. 3. 2. 1961 — I AZR 140/59 — = AP Nr. 14 zu § 4 TVG — Ausschlußfristen — mit zust. Anm. Hueck; Urt. v. 27. 3. 1963 — 4 AZR 72/62 —).

Eine Berufung auf den Ablauf der Ausschlußfrist ist rechtsmißbräuchlich, wenn sie mit den allgemeinen, aus den Grundsätzen von Treu und Glauben und aus den Geboten der Treuepflicht zu entnehmenden Anforderungen nicht vereinbar ist. Die Geltendmachung des Ablaufs der Ausschlußfrist muß insbesondere dann unbeachtet bleiben, wenn die Überzahlung aus einem vom Arbeiter schuldhaft gesetzten Grunde vorgenommen worden ist (vgl. dazu Soergel/Siebert, Komm. zum BGB, 9. Auflage, Bd. I, § 242, Rz. 170).

47. Zu Nr. 4 SR 2 k

Der in Nr. 29 angeführte Erlaß betreffend Krankenbezüge ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Der vorübergehend beschäftigte Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, erhält nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber von mindestens vier Wochen, bei Arbeitsunfall ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses Krankenbezüge längstens für sechs Wochen.
- b) Der Saisonarbeiter erhält Krankenbezüge nach einer Beschäftigungszeit:

von 4 Wochen	längstens für 6 Wochen,
von mehr als 3 Jahren	
	und bei Arbeitsunfall längstens für 13 Wochen.

Der Saisonarbeiter unter 18 Jahren erhält nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber von mindestens vier Wochen Krankenbezüge längstens für sechs Wochen, bei Arbeitsunfall ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses längstens für dreizehn Wochen.

III. Aufhebung von Erlassen

Mit Wirkung vom 1. April 1964 werden aufgehoben:

1. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 1. 1959 betr. Bekanntgabe des MTL v. 14. 1. 1959 (SMBL. NW. 20310);
2. der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 16. 3. 1959 betr. Durchführungsbestimmungen zum MTL (SMBL. NW. 20310).

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 13. 3. 1964 (SMBL. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

Zwischen

vertreten durch
 (Land)
 (Anstellungsbehörde)
 und
 Herrn/Frau/Fräulein (Vor- und Zuname)
 wird — vorbehaltlich der Genehmigung durch
 1) — folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr/Frau/Fräulein geb. am
 (Vor- und Zuname)
 wird ab
 bei
 auf unbestimmte Zeit / für die Zeit bis
 2)
 bis zur(m) / für
 3)
 als Arbeiter/Aushilfsarbeiter/Saisonarbeiter unter Einreihung in die Lohngruppe
 eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 und den diesen ergänzenden, ändernden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträgen.

§ 3

Die Probezeit beträgt Wochen.

§ 4⁴⁾

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden wöchentlich.

§ 5

Nebenabreden

....., den 19.....

(Anstellungsbehörde)

(Unterschrift)

(Unterschrift des Arbeiters)

¹⁾ Auszufüllen, wenn sich eine vorgesetzte Dienstbehörde die Genehmigung vorbehalten hat.
²⁾ Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei kalendermäßig befristeten Zeitverträgen.
³⁾ Bezeichnung des Zwecks, mit dessen Erreichung oder Bezeichnung des Ereignisses, mit dessen Eintritt das Arbeitsverhältnis endet.
⁴⁾ § 4 kommt nur für nichtvollbeschäftigte Arbeiter in Betracht.

— MBl. NW. 1964 S. 652.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
 Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
 Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.